

(2) Ebenso wird bestraft, wer es vorsätzlich fördert oder pflichtwidrig duldet, daß ein Untergebener die Tat gegen einen anderen Soldaten begeht.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§32

Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken

Wer seine Befehlsbefugnis oder Dienststellung gegenüber einem Untergebenen zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen mißbraucht, die nicht in Beziehung zum Dienst stehen oder dienstlichen Zwecken zuwiderlaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Straf arrest bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

§33

Verleiten zu einem Verbrechen oder Vergehen

(1) Wer durch Mißbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung einen Untergebenen zu einer von diesem begangenen Handlung bestimmt hat, die als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist, wird nach den Vorschriften bestraft, die für die Begehung der Tat gelten. Die Strafe kann bis auf das Doppelte der sonst zulässigen Höchststrafe, jedoch nicht über das gesetzliche Höchstmaß der angedrohten Straftat hinaus erhöht werden.

(2) Ist die Tat des Untergebenen keine militärische Straftat, so gelten folgende Vorschriften:

1. § 10 Nr. 1 und 2 ist nicht anzuwenden.
2. Auf Geldstrafe darf nur erkannt werden, wenn sie neben Freiheitsstrafe vorgeschrieben oder zugelassen ist.
3. An Stelle von Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten kann auf Straf arrest von gleicher Dauer erkannt werden.

§268

Mißbrauch der Dienstbefugnisse

(1) Wer seine Dienstbefugnisse oder als Vorgesetzter seine Dienststellung mißbraucht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf arrest bestraft.

(3) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§258

Handeln auf Befehl

(1) ... (bei § 5 WStG)

(2) Werden durch die Ausführung eines Befehls durch den Unterstellten die anerkannten Normen des Völkerrechts oder ein Strafgesetz verletzt, ist dafür auch der Vorgesetzte strafrechtlich verantwortlich, der den Befehl erteilt hat.

(3) ... (bei § 22 WStG)